

Verzeichniß

derjenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Erfahungsinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Neustettin,
" " " Anklam.

b. Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Soest,
" " " Herford.

c. Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Wesel,
" " " Neuß,
" " " Saarbrücken.

II. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Lemgo.

(Nr. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins,
der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,
der Staats- und Finanzminister Camphausen,
der Staatsminister und Präsident des Bundeskanzler-Amtes
Delbrück,

der